

Schenken, Vererben oder gleich eine eigene Kunststiftung?

Die Kunstsammlung in der Nachfolge

■ Dr. Andreas Müller, Stiftungsspezialist, Stiftungspraxis, Zürich und Dr. Franz-Josef Sladeczek, Kunsthistoriker, ARTExperts, Bern

Schenkungen und Stiftungen spielen bei der Weitergabe von Kunst eine bedeutende Rolle. Mit dem neuen Stiftungsrecht vom 1.1.2006 können Zuwendungen von Kunstsammlungen neu bei der Einbringung in steuerbefreite Institutionen von einem erheblichen Abzug bei den Bundes- wie auch den kantonalen Steuern profitieren. Auf den Vermögensverwalter kommen neue Anforderungen zu, sind doch Kunstwerte bei komplexen Vermögenssituationen nicht mehr die Ausnahme, sondern mittlerweile die Regel.

Seit jeher gab es in der Schweiz Sammlungen von wohlhabenden Bürgern oder Kunstschaffenden zu verzeichnen, wie etwa das Amerbach-Kabinett in Basel aus dem 16. Jahrhundert. Gegen 1900 werden die ersten in Stiftungen überführte Sammlungen oder Sammlungsstiftungen errichtet, zwei davon interessanterweise von Frauen: Der Zürcherin Lydia Welti-Escher, die mit der 1890 gegründeten Gottfried Keller-Stiftung eine Sammlung von national bedeutendem Kunstgut initiierte und der Baslerin Louise Eli-

sabeth Bachofen-Burckhardt, die im Andenken an ihren früh verstorbenen Mann, den Juristen und Altertumsforscher Johann Jakob Bachofen, 1904 die nach ihm benannte Stiftung errichtete. Die Gottfried Keller-Stiftung ist heute ein «imaginäres Museum», das seine Schätze verstreut in diversen städtischen, kantonalen und eidgenössischen Einrichtungen zeigt. Die Sammlung Bachofen-Burckhardt-Stiftung befindet sich im Basler Kunstmuseum und umfasst rund 300 bedeutende Gemälde europä-

scher Malerei vom beginnenden 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

Neben solchen Sammlungsstiftungen existiert auch eine stetig wachsende Anzahl von bedeutenden Museen, die selbst Stiftungsform aufweisen. Ein frühes Beispiel ist das nach dem Winterthurer Kunstmäzen Oskar Reinhart (1885-1965) benannte Museum am Stadtgarten in Winterthur. Seither wurden viele schweizerische Kunstsammlungen in Stiftungen überführt, so unter anderem die für ihre historischen Textilien weltweit bekannte Abegg-Stiftung in Riggisberg; das Museum Beyeler in Riehen – eine Stiftung, verbunden mit einer für den Betrieb zuständigen AG – sodann die Stiftung Sammlung E.G. Bührle in Zürich und die Stiftung Sammlung Rosengart in Luzern, die 1992 mit tatkräftiger Hilfe der öffentlichen Hand errichtet wurde. Stiftungsgründungen liegt häufig der Wunsch eines Sammlers zugrunde, die Zukunft seiner Kollektion auf Dauer sicherzustellen und diese möglichst integral zu erhalten.

Wer führt mein Lebenswerk weiter?

Sammeln heisst zunächst einfach «haben wollen». Wohin aber mit der sorgfältig und oft unter grossem Verzicht zusammengetragenen Kunstsammlung? Vererben ist nicht immer die Lösung, fehlt doch unter Umständen bei den Erben das Interesse oder überhaupt jegliches Sensorium für Kunst. Erbstreitigkeiten können aber über Jahre hinweg die Teilung blockieren und sind zudem aufwendig. Gelingt eine Erbteilung nicht, verbleibt oft nur die Verauktionierung. Die Sammlung wird in alle Winde verstreut, und nur zu oft bleibt auch das Auktionsergebnis nach Abzug

Das Institut der Abegg-Stiftung in Riggisberg, bekannt für seine Textilien, ist 1961 von Werner und Margaret Abegg nach langer privater Sammlungstätigkeit gegründet worden (Bild: spätantike Tuniken aus Ägypten. 1.-7. Jb. n. Chr; Sonderausstellung 2004).



FOTO: CHRISTOPH VON VIRAG, 2004. © ABEGG-STIFTUNG, CH-3132 RIGGISBERG.



Komfortable Komplettlösung für die Vermögensverwaltung

Alphasys IT Services AG | TECHNOPARK® | Jägerstrasse 2 | 8406 Winterthur | Telefon +41 52 203 10 10 | E-Mail info@alphasys.ch | www.alphasys.ch

Anzeige

aller Unkosten weit unter den Erwartungen der Erben.

Weitergabe von Kunst – viele Wege führen zum Ziel

Schenkungen oder Legate sind neben der Vererbung wohl die häufigsten Formen der Weitergabe von Kunst. In beiden Fällen geht das Eigentum an eine Person oder Institution über, die danach völlig frei über ihr Eigentum verfügen kann. Museen sind ihrerseits je länger desto weniger geneigt, solche Spenden entgegenzunehmen. Denn Kunst kostet: Versicherung, Lagerung, Inventarisierung, Restaurierungen sind nur einige der ins Gewicht fallenden Punkte.

In dieser Situation ist die Kunststiftung eine überlegenswerte Option. Die Stiftung kann anders als die Schenkung durch den Stifter massgeblich in ihrem Tun und Wirken bestimmt werden und dies nicht nur zu seinen Lebzeiten, sondern weit darüber hinaus. Wer seine Kunstsammlung einer Stiftung übergibt, oder selbst eine Stiftung errichtet, kann von den eingangs erwähnten, recht

gewichtigen Steuerabzügen profitieren. Dass Stiftungen auch Imagewirkung haben und hierzulande viel Glanz auf den grossherzigen Stifter fällt, sei nur am Rande erwähnt.

Steuerliche Fallstricke

Kunstsammlungen sind wie Antiquitäten und Schmuck zunächst zwar bloss Hausrat und damit der Vermögenssteuer nicht unterworfen. Wird nun von Todes wegen aber ein Steuerinventar erstellt, sind Steuerfolgen nicht mehr auszuschliessen.

Rechtzeitige Verhandlungen mit den Steuerbehörden oder allenfalls eine Selbstanzeige sind für bis anhin nicht deklarierte Sammlungen sehr zu empfehlen. Im günstigsten Falle verzichtet der Fiskus auf eine Strafsteuer und erhebt die Nachsteuer nur für eine beschränkte Dauer. Die aktuelle parlamentarische Diskussion über eine Steueramnestie hat diesen Missstand einer möglichen Nachbelastung von Erben erkannt; es sind auf gesamtschweizerischer Ebene rechtliche Erleichterungen zu erwarten.

Erbrechtliche Einschränkungen

Bei Schenkungen an gesetzliche Erben ist sorgfältig auf allfällige Pflichtteilsverletzungen zu achten: In den letzten fünf Jahren vor dem Tod gemachte Schenkungen unterliegen einer allfälligen Herabsetzungsklage. Ein Beispiel dazu: Herr Nobel schenkt einem Museum seine Kunstschatze, verstirbt aber wenige Monate nach der Schenkung. Die gesetzlichen Erben von Herrn Nobel erheben Forderungen an das Museum zur Rückerstattung des Kunstgutes. Bei einer allfälligen Klage muss das Museum die Schenkung im Umfang der Pflichtteilsverletzung zurückerstatten.

Erfolgt eine Schenkung hingegen vor dieser Frist, ist dies freie Verfügung über das Vermögen und steht somit im alleinigen Ermessen des Sammlers. Dem dringenden Wunsch eines Sammlers einer von ihm geschätzten Person, etwa der Konkubinatspartnerin, zu Lebzeiten ein Werk oder gleich seine Sammlung zu schenken, kann also von Erbenseite nichts entgegen gehalten werden. Sie geht leer aus.

Das Wichtigste in Kürze: Zu Lebzeiten vorsorgen, Pflichtteile beachten, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungen sorgfältig und mit Fachpersonen abwägen. Und schliesslich: Es ist nie zu früh, sich mit der Weitergabe von Kunst zu befassen.



In der Abegg-Stiftung in Riggisberg wird neben der Ausstellung alter Textilien, Werken der bildenden und angewandten Kunst im hauseigenen Museum, auch geforscht und gelehrt (Bild: seidener Sattelbezug mit passender Satteldecke, 7.-9. Jb. n. Chr.).

FOTO: CHRISTOPH VON VIRAG, 2002; ©ABEGG-STIFTUNG, CH-3132 RIGGISBERG.

Im Herbst 2008 erscheint von den gleichen Autoren die Publikation: «Die Kunststiftung – Von der Kollektion zur Fondation» – ein Ratgeber für Sammler und Kunstschaffende. Mehr Informationen unter: www.stiftungspraxis.ch und www.artexperts.ch